

Bekanntmachung über die zuständige Stelle nach § 3 Satz 2 des Embryonenschutzgesetzes

Inkrafttreten: 02.11.1999

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom
20.10.2020 (Brem.GBl. S. 1172)

Fundstelle: Brem.ABl. 1992, 337

Gliederungsnummer: 45-k-2

Der Senat bestimmt:

§ 1

Zuständige Stelle für die Anerkennung einer geschlechtsgebundenen Erbkrankheit, die ähnlich schwerwiegend wie eine Muskeldystrophie vom Typ Duchenne ist, nach § 3 Satz 2 des Embryonenschutzgesetzes vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2746), ist der Senator für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.